

L 13 SB 163/11 B

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht

Abteilung

27

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 17 SB 304/10

Datum

09.08.2011

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 13 SB 163/11 B

Datum

26.03.2012

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 9. August 2011 insoweit aufgehoben, als gegen ihn ein Ordnungsgeld in Höhe von 500 EUR festgesetzt worden ist. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Gründe:

Die gemäß [§§ 172, 173](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Beschwerde, die angesichts dessen, dass das einen Ordnungsgeldbeschluss betreffende Beschwerdeverfahren nicht kontradiktorisch ausgestaltet ist, keinen Beschwerdegegner kennt (vgl. auch Landessozialgericht - LSG - Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19. März 2011 - [L 27 P 84/10 B](#) -), ist zum Teil begründet.

Gemäß [§ 118 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit [§ 380](#) Zivilprozessordnung (ZPO) werden einem ordnungsgemäß geladenen Zeugen, der nicht erscheint, ohne dass es eines Antrages bedarf, die durch das Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft festgesetzt.

Der Beschwerdeführer, der im Verfahren [S 17 SB 304/10](#) entgegen der Aufforderung des Sozialgerichts keinen Befundbericht übersandt hatte, ist zu dem auf den 9. August 2011 festgesetzten Beweistermin als sachverständiger Zeuge geladen worden. Ihm ist mitgeteilt worden, dass der Termin aufgehoben werde, wenn die angeforderten Unterlagen rechtzeitig vor dem Termin bei dem Gericht eingehen.

Der Beschwerdeführer ist zum Termin nicht erschienen. Da das Sozialgericht einen Eingang des Befundberichts nicht feststellen können, hat es mit dem angegriffenen Beschluss dem Kläger die durch dessen Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt und gegen ihn ein Ordnungsgeld in Höhe von 500 EUR festgesetzt. Tatsächlich hatte der Beschwerdeführer den Befundbericht per Fax am Vortag des Beweistermins abgeschickt, allerdings nicht unter der Faxnummer des Sozialgerichts, sondern der Faxnummer der Staatsanwaltschaft Cottbus, die es an das Sozialgericht Cottbus weitergeleitet hat. Dort ist es am 11. August 2011 angekommen.

Bei dieser Sachlage ist die Festsetzung eines Ordnungsgeldes nicht geboten. Das Verschulden des Beschwerdeführers wiegt nicht so schwer, dass es durch eine Ordnungsstrafe zu ahnden wäre. Er ist seiner Verpflichtung, den angeforderten Befundbericht zu übersenden, letztlich nachgekommen. Angesichts seiner Sorgfaltswidrigkeit, das Fax unter der falschen Fax-Nummer zu versenden, ist es jedoch angemessen, dass er die durch sein Ausbleiben im Beweistermin verursachten Kosten zu tragen hat.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens beruht auf [§ 197 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit [§ 154 Abs. 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung (vgl. zur Notwendigkeit einer Kostenentscheidung den Beschluss des Senats vom 19. März 2011 [a.a.O.](#) mit weiteren Nachweisen). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es zu der Verhängung eines Ordnungsgeldes nur deshalb gekommen ist, weil der Beschwerdeführer den Befundbericht sorgfaltswidrig an den falschen Adressaten geschickt hat.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2012-04-23